

Kapitel 3

Scheidung und Trennung im Konfliktfall

Astrid Deixler-Hübner

I. Einleitung

Befindet sich die Ehe bzw Partnerschaft bereits in der Krise, so stellen sich im zivilrechtlichen Bereich zahlreiche wichtige Fragen: Welche Rechte habe ich gegenüber meinem (Ehe-)Partner?, Darf ich aus der Ehewohnung ausziehen?, Habe ich Anspruch auf Unterhalt und wenn ja, wie hoch ist dieser?, Unter welchen Voraussetzungen kann ich mich scheiden lassen und wie läuft das Verfahren ab bzw welche Kosten kommen dabei auf mich zu?, und so weiter.

Indes für Ehepartner die entsprechenden Rechte und Pflichten während der Ehe und im Trennungsfall im Gesetz genau definiert sind, bestehen für Lebensgefährten so gut wie keine gegenseitigen Rechte und Pflichten. Vor allem haben Lebensgefährten gegeneinander keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche, so gut wie keine Schutzrechte beim gemeinsamen Wohnen und ihnen ist bloß ein subsidiäres gesetzliches Erbrecht eingeräumt, wenn es sonst keine Erbberechtigten gibt. Auch nach Auflösung der Lebensgemeinschaft finden sich keine gesetzlichen Bestimmungen über die Verteilung des gemeinsam geschaffenen Vermögens. Man sollte daher schon zu Beginn der Partnerschaft zu jedem wichtigen Bereich ausdrückliche Vereinbarungen treffen.¹

II. Rechtliche Wirkungen der Ehe – Persönliche Rechte und Pflichten der Ehegatten

Seit 1975 basiert das Eherecht auf dem **partnerschaftlichen Prinzip**, sodass die persönlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten im Verhältnis zueinander gleich sind (§ 89 ABGB). Ein Teil der Rechte und Pflichten wird vom Gesetz

1 Vgl dazu *Deixler-Hübner*, Der Ehevertrag⁴ (2018) 199 ff mwN.

zwingend geregelt – etwa die **Beistandspflicht** und die Pflicht zur anständigen Begegnung; teilweise unterliegen diese Rechte und Pflichten aber der **Disposition der Ehegatten**. Diese gegenseitigen Rechte und Pflichten sind vor allem in §§ 90 ff ABGB geregelt, wonach die Ehegatten einander **zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet** sind. Dies beinhaltet insb die Verpflichtung zum gemeinsamen Wohnen, zur anständigen Begegnung, zur Treue und zu gegenseitigem Beistand. Im Wesentlichen sollen aber die Ehegatten zu Beginn der Ehe darüber **Einvernehmen** erzielen, welches Ehemodell sie leben wollen – einerseits Haushaltsführung durch einen Ehegatten und Erwerbstätigkeit durch den anderen, andererseits die Vereinbarung über eine „Doppelverdienerehe“. Diese Gestaltung muss nicht ausdrücklich erklärt werden, sondern kann auch **konkludent** erfolgen, indem die Eheleute eben diese Rollenverteilung für einen längeren Zeitraum tatsächlich leben. Gem § 91 Abs 2 ABGB ist es aber auch zulässig, von dieser Vereinbarung abzugehen und andere Gestaltungen zu treffen. Gem § 91 Abs 2 ABGB kann sogar **einseitig** von der getroffenen einvernehmlichen Lebensgestaltung abgegangen werden, wenn **keine wichtigen Anliegen des anderen** oder der **Kinder entgegenstehen**.² Im Gesetz selbst wird besonders der „Wunsch nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit“ als wichtiges Anliegen erwähnt (§ 91 Abs 2 ABGB). Als weitere **wichtige Gründe** für ein einseitiges Abgehen von der gemeinsamen Vereinbarung sieht die Rsp etwa folgende Konstellationen an: Erhebliche Verbesserung bzw Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der Familie, Arbeitsunfähigkeit, dauernde Arbeitslosigkeit, Geburt eines Kindes oder der Wunsch nach Aufnahme einer Berufstätigkeit.

Hält sich ein Ehegatte nicht an die im Gesetz vorgesehenen Bestimmungen zu den **persönlichen Rechten und Pflichten** bzw verstößt er gegen das Einvernehmensgebot oder bemüht sich nicht an einer (neuen) einvernehmlichen Lösung mitzuwirken, so kann das **Gericht nicht unmittelbar angerufen** werden. Diese gesetz- bzw vereinbarungswidrigen Verhaltensweisen können nur im Rahmen eines Scheidungsverfahrens als Eheverfehlung iSd § 49 EheG aufgegriffen werden. Handelt es sich allerdings um **vermögensrechtliche Ansprüche** – wie Streitigkeiten über den Ehegattenunterhalt oder die Mitwirkung im Erwerb des anderen, so können diese Ansprüche auch **während aufrechter Ehe gerichtlich geltend gemacht** werden. Befindet sich die Ehe daher bereits in einer Schieflage, sollte besonders der haushaltsführende Ehe teil penibel darauf achten, hier keine Angriffsfläche für die Möglichkeit einer Eheverfehlung zu setzen, die diesen im schlimmsten Fall **um seinen Unterhaltsanspruch bringen** kann (vgl dazu IX. Eheauflösung).

2 Vgl *Deixler-Hübner*, Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft¹⁴ (2023) 6 ff mwN.

Die **Beistandspflicht** hat zum Teil materiellen, zum Teil immateriellen Charakter. Im Hinblick auf die materielle Seite besteht etwa die Pflicht zur Haushaltsführung (§ 95 ABGB), zur Unterhaltsleistung (§ 94 ABGB) sowie zur Mitwirkung im Erwerb des anderen Ehegatten (§ 98 ABGB), deren Konsequenzen in diesen Sonderbestimmungen geregelt sind. Die immaterielle Seite der Beistandspflicht beinhaltet die Verpflichtung, seinen Partner im Krankheitsfall oder in sonstigen Lebenskrisen psychisch zu unterstützen und soweit möglich, auch die Freizeit mit ihm zu verbringen. Mit dem **FamRÄG 2009** wurde darüber hinaus auch die Verpflichtung implementiert, den anderen Ehegatten in der **Obsorgeausübung** für dessen Kinder zu **unterstützen** und „soweit es die Umstände erfordern“ auch in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens **zu vertreten** (§ 90 Abs 3 ABGB).

Der Gesetzgeber legt den Ehegatten darüber hinaus die Verpflichtung auf, einander Respekt entgegen zu bringen und aufeinander Rücksicht zu nehmen und vor allem untereinander einen angemessenen Umgangston an den Tag zu legen (sog **Pflicht zur anständigen Begegnung**).

Nach dem **partnerschaftlichem Ehemodell** sind beide Ehegatten – wenn sie berufstätig sind – zur **gemeinsamen Haushaltsführung verpflichtet**. Ist aber nur ein Ehegatte nicht erwerbstätig, so obliegt ihm die Haushaltsführung grundsätzlich allein, wobei aber sein Partner zur **Mithilfe verpflichtet** ist (§ 95 ABGB). Das Gesetz sieht auch noch eine **Sondervorschrift** für den Fall vor, dass der **haushaltsführende Ehegatte keine Einkünfte** hat. In diesem Fall vertritt er seinen Partner bei Rechtsgeschäften des täglichen Lebens, die er für den Haushalt schließt und die den Lebensverhältnissen der Ehegatten entsprechen (§ 96 ABGB; sogenannt **Schlüsselgewalt**). Rechtsfolge dieser Schlüsselgewalt ist es, dass etwa die haushaltsführende Ehegattin ihren Partner in jenen Alltagsgeschäften vertritt, die den **gemeinsamen Lebensverhältnissen angemessen** sind. Aus diesen Geschäften ist der erwerbstätige Partner zur Zahlung verpflichtet. Dies gilt in erster Linie für den Kauf von Lebensmittel oder sonstigen wichtigen Haushaltsgegenständen, sodass die Rsp zB aufwändige Wohnungsreparaturen oder den Kauf von größeren Geschenken an Dritte nicht dazu zählt.³ Nur dann, wenn der erwerbstätige Ehegatte dem jeweiligen Geschäftspartner zu erkennen gibt, dass er mit dem Geschäftsabschluss nicht einverstanden ist, wird er durch den haushaltsführenden Ehegatten nicht vertreten. Kann dieser aber aus den Umständen nicht ableiten, dass der handelnde Ehegatte nur in Vertretung des anderen auftritt, dann **haften** beide Ehegatten **gemeinsam**.

3 1 Ob 726/54; LGZ Wien EFSIlg 73.841 ua; vgl dazu *Beck in Gitschthaler/Höllwerth* (Hrsg), EuPR² (2022) § 96 ABGB Rz 7.

Beispiel 1:

Die nicht berufstätige, haushaltsführende Frau eines Unternehmers mit monatlichen Einkünften von € 20.000,- bestellt zur Ausrichtung eines Empfangs für dessen Geschäftspartner Lebensmittel bei einem namhaften Delikatessenhändler um € 1.500,-. Da diese Bestellung den Lebensverhältnissen der beiden entspricht, muss ihr Mann die Rechnung begleichen.

Beispiel 2:

Der haushaltsführende Ehemann einer Angestellten mit einem monatlichen Nettoeinkommen von € 1.800,- bestellt bei einem Versandhaus Bettwäsche, Vorhänge und Geschirr im Wert von € 4.500,-. Dadurch wird die Ehefrau nicht vertreten und muss daher die Rechnung nicht bezahlen. Das Versandhaus muss sich dann an den Ehemann halten und hätte allenfalls auch Schadenersatzansprüche gegen den Mann.

III. Wohnrechtliche Fragen

A. Gemeinsames Wohnen

Das Gesetz geht in § 91 ABGB von der **Verpflichtung zum gemeinsamen Wohnen** aus. Da es sich dabei jedoch nicht um zwingendes Recht handelt, können die Ehegatten auch eine davon **abweichende Vereinbarung** treffen. Ihren (ersten) gemeinsamen Wohnsitz haben sie aber einvernehmlich zu bestimmen. Den Ehegatten steht es jedenfalls auch frei, getrennte Wohnsitze zu vereinbaren – etwa aus beruflichen oder sonstigen persönlichen Gründen. Haben sie aber zu einem Zeitpunkt – auch schlüssig – gemeinsames Wohnen vereinbart, so kann der andere Ehegatte nicht ohne weiteres aus der gemeinsamen Wohnung ausziehen. Vor allem der haushaltsführende Ehegatte ist davor zu warnen, ein solches Vorgehen eigenmächtig zu setzen, weil ihn ein solches Verhalten um seinen Unterhaltsanspruch bringen könnte.

Ist ein Zusammenleben mit dem Partner aber wegen **physischer oder psychischer Gewalt** bzw Drohung nicht mehr zumutbar, so stehen **zwei Möglichkeiten** offen: Er/Sie kann entweder gleich mit einer einstweiligen Verfügung gem § 382b EO versuchen, den Gewalttäter der Wohnung zu verweisen – bzw allenfalls auch vorher eine Wegweisung gem § 38a SPG erwirken (siehe Kapitel 4, *Mayrhofer*). Die zweite Möglichkeit betrifft den Antrag nach § 92 Abs 2 ABGB auf **vorübergehende gesonderte Wohnungsnahme**, der beim zuständigen Außerstreitgericht zu stellen ist. Der Auszug eines Ehegatten ist aber – auch ohne gerichtliche Intervention – dann gerechtfertigt, wenn ein solcher **im Einvernehmen** mit dem/der Partner*in geschieht.

B. Verlegung der gemeinsamen Wohnung bzw gesonderte Wohnungnahme

Ist über einen allfälligen **Wohnungswechsel kein Einvernehmen** zwischen den Ehegatten zu erzielen, so kann das Außerstreitgericht anrufen werden, das zu diesen Fragen explizite Feststellungen treffen kann (§ 92 Abs 3 ABGB). Dazu bestehen zwei Tatbestände: Jeder Ehegatte kann aus **gerechtfertigten Gründen die Verlegung des gemeinsamen Wohnsitzes** verlangen (§ 92 Abs 1 ABGB) bzw – wie oben ausgeführt – **vorübergehend gesondert zu wohnen** (§ 92 Abs 2 ABGB).

Als solche gerechtfertigten Gründe gelten nach der Rsp im **Fall 1 (Verlegung des gemeinsamen Wohnsitzes)** etwa die berufliche Versetzung des Ehegatten an einen anderen Ort bzw dessen Wunsch, sich mit einem Ortswechsel beruflich zu verändern. Der andere Ehegatte hat grundsätzlich diesem Verlangen zu entsprechen, es sei denn, er hat gerechtfertigte Gründe von zumindest gleichem Gewicht, nicht mitzuziehen. Dafür bedarf es eines Antrags auf Feststellung der **Rechtmäßigkeit der Verlegung des Wohnsitzes** bzw des **Verbleibs in der Wohnung** an jenes Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben; also dort, wo sich die Ehewohnung befindet. Das Gericht hat sodann die **beiderseitigen** schutzwürdigen **Interessen abzuwägen**; vor allem zu beurteilen, ob die persönlichen bzw beruflichen Gründe eine Verlegung bzw die Weigerung mitzuziehen, rechtfertigen. Stellt das Gericht fest, dass keine gerechtfertigten Gründe für die Verlegung des Wohnsitzes bzw die Weigerung mitzuziehen, vorliegen, so wäre ein gegenteiliges Handeln rechtswidrig und würde eine **schwere Eheverfehlung** darstellen, die Grund für eine Scheidungsklage sein kann.

Die **zweite Möglichkeit** von getrennten Wohnsitzen betrifft den Antrag gem § 92 Abs 2 ABGB auf **vorübergehende gesonderte Wohnungnahme**, wenn dies aus wichtigen, persönlichen Gründen gerechtfertigt ist – etwa zur Pflege eines nahen Angehörigen oder aus gesundheitlichen Gründen oder eben, wenn das weitere Zusammenleben mit dem anderen Ehegatten – besonders wegen körperlicher Bedrohung – unzumutbar ist.⁴

Aus taktischen Gründen und vor allem wegen einer **unterhaltsrechtlichen Absicherung** sollte man in beiden Fällen in einem Zweifelsfall das Gericht anrufen. Entscheidet das Außerstreitgericht stattgebend, so verhindert dies, dass sich der andere Ehegatte im Scheidungsverfahren auf ein (Mit-)Verschul-

⁴ Die Rsp prüft idZ mitunter auch, ob die häusliche Gemeinschaft fortgesetzt werden kann, wenn der andere Ehegatte sein Verhalten ändern würde: 3 Ob 211/19d.

den stützen kann bzw im Unterhaltsverfahren die Verwirkung des Unterhalts wegen ungerechtfertigten Verlassens erwirken kann.

C. Wohnungsschutz

Ist die Ehe bereits in der Krise und versucht nun der Ehemann seine (haushaltsführende) Ehefrau aus der gemeinsamen Wohnung zu drängen, so besteht eine im Gesetz verankerte Schutzbestimmung: § 97 ABGB **schützt** denjenigen **Ehegatten** in seinem dringenden Wohnbedürfnis, der über die Ehewohnung **nicht verfügungsberechtigt** ist. Der verfügungsberechtigte Ehegatte – also der Alleinmieter oder Alleineigentümer einer Wohnung – hat dementsprechend alles zu tun bzw zu unterlassen sowie entsprechende Vorkehrungen zu treffen, dass sein auf die Wohnung angewiesener Ehepartner diese nicht verliert. Er darf daher rechtlich nicht so über die Wohnung verfügen, dass sie dem anderen Ehegatten entzogen wird.⁵ Der Verfügungsberechtigte darf etwa zum Nachteil der wohnungsbedürftigen Ehegattin die Wohnung weder veräußern noch kündigen und muss, wenn die Wohnung vom Vermieter gekündigt wird, Einwendungen gegen die Kündigung erheben.⁶

Grundsätzlich ist es **unbeachtlich**, auf **welchem gesetzlichen Anspruch** das Recht des verfügungsberechtigten Ehegatten beruht – sei es Eigentum, Bestandsrecht, Genossenschaftsrecht, Leihe oder nach der Rsp auch ein Prekarium.⁷ Zwingende Voraussetzung für den Wohnungserhaltungsanspruch ist aber jedenfalls ein **dringendes Wohnbedürfnis**. Dieses wird dann als dringlich bewertet, wenn dem schutzbedürftigen Ehegatten **keine** entsprechende **gleichwertige Wohnmöglichkeit** zur Verfügung steht oder ihm ein Umzug in eine andere Wohnung aus persönlichen Gründen **unzumutbar** ist.⁸ Bei den persönlichen Verhältnissen kommt es vor allem auf das Alter, die Verwurzelung in der Wohngegend, den Gesundheitszustand oder etwa auf die besondere Adaptierung der Wohnung für einen behinderten Ehegatten an.

Nach der Judikatur darf eine angebotene Ersatzwohnung weder den angemessenen Wohnbedarf wesentlich unterschreiten, noch darf auf eine Ersatzunterkunft bei Verwandten, Bekannten oder in einem Altersheim verwiesen werden.⁹

5 Vgl dazu *Mayrhofer* in *Deixler-Hübner* (Hrsg), Handbuch Familienrecht² (2020) 187 (191); *Deixler-Hübner/Fucik/Mayrhofer* (Hrsg), Gewaltschutz und familiäre Krisen (2018) § 97 ABGB Rz 1 mwN; LGZ Wien EFSlg 152.741.

6 Vgl auch *Hinteregger*, Familienrecht¹⁰ 74 ff.

7 Vgl *Mayrhofer* in *Deixler-Hübner*, HB Familienrecht² 192; 1 Ob 90/05z EFSlg 110.121 uva.

8 *Deixler-Hübner* in *Deixler-Hübner/Fucik/Mayrhofer*, Gewaltschutz § 97 ABGB Rz 5.

9 1 Ob 90/05z; 2 Ob 173/09v; LG Salzburg EFSlg 133.566; 8 Ob 91/12h; vgl auch *Smutny* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON § 97 Rz 7 uva.

Die **Beweislast**, wonach kein dringendes Wohnbedürfnis vorliegt, trägt der/die **Verfügungsberechtigte**.¹⁰ Wenn Gefahr in Verzug besteht, kann der auf die Wohnung angewiesene Ehegatte auch mit einer **einstweiligen Verfügung** gem § 382j EO vorgehen. Dieser Wohnungsschutz besteht nur während der Dauer der aufrechten Ehe, doch wirkt er nach der Rsp auch noch nach der Scheidung in einem allenfalls betriebenen Aufteilungsverfahren fort.¹¹

Beispiel:

Die Ehegatten bewohnen gemeinsam ein Schloss. Die Ehefrau benützt seit einiger Zeit nun meist den wesentlich bescheideneren Zweitwohnsitz, weil ihr Mann eine Freundin in die Wohnung aufgenommen hat. Die Judikatur gesteht der Ehefrau ein dringendes Wohnbedürfnis am Schloss ihres Ehemanns zu: Die ständige Benützung des Zweitwohnsitzes – ein kleines, bescheiden ausgestattetes Haus – könne dieser nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten nicht zugemutet werden.¹² Sie hat daher einen Anspruch, weiterhin im Schloss zu wohnen, der ihr bis zu dem Abschluss eines allfälligen Aufteilungsverfahrens zusteht.

Der Wohnungserhaltungsanspruch kann allerdings nach der Rsp nicht verhindern, dass der verfügungsberechtigte Ehegatte Besuch – auch zB von seiner neuen Lebensgefährtin – in der gemeinsamen Wohnung empfängt.¹³ Der Anspruch auf Wohnungsschutz beinhaltet nach der Rsp grundsätzlich auch einen **Leistungsanspruch** gegen den Verfügungsberechtigten auf **Bezahlung der Mietkosten**, wenn diese Kosten nicht aus den laufenden Unterhaltszahlungen berichtigt werden können; nicht aber die Bezahlung der Betriebskosten – wie zB Strom und Gas.¹⁴ Der Wohnungserhaltungsanspruch nach § 97 ABGB entfaltet grundsätzlich **keine Drittwirkung**, vor allem verschafft er auch den (gemeinsamen) **Kindern keinen eigenen familienrechtlichen Anspruch** auf Benützung einer bestimmten Wohnung; diese können ihren Wohnanspruch aber vom verfügungsberechtigten Elternteil ableiten.¹⁵

D. Die Ehwohnung in der Aufteilung

Grundsätzlich sind in die Ehe eingebrachte, ererbte oder geschenkte Sachen nach der Scheidung nicht Gegenstand eines Aufteilungsverfahrens, sondern

10 *Deixler-Hübner* in *Deixler-Hübner/Fucik/Mayrhofer*, Gewaltschutz § 97 ABGB Rz 5; 6 Ob 136/13p EF-Z 2014/107, *Beck* LGZ Wien EFSlg 152.734 uva.

11 *Mayrhofer* in *Deixler-Hübner*, HB Familienrecht² 193 f; 1 Ob 45/12t; 5 Ob 178/15k. 12 Vgl 7 Ob 760/80.

13 6 Ob 40/18b iFamZ 2018/147, *Deixler-Hübner*.

14 Vgl 6 Ob 84/11p; zuletzt 7 Ob 169/19g iFamZ 2020/175, *Deixler-Hübner*; vgl auch *Deixler-Hübner* in *Deixler-Hübner/Fucik/Mayrhofer*, Gewaltschutz § 97 ABGB Rz 8 mwN.

15 1 Ob 122/07h iFamZ 2008/43; 3 Ob 202/08i iFamZ 2009/85; 7 Ob 32/09w; 1 Ob 45/12t.

verbleiben dem berechtigten Ehegatten. Eine **Ausnahme** besteht nur für die **Ehewohnung**. Auch wenn ein Ehegatte die Ehewohnung in die **Ehe eingebracht** hat, kann dieser den anderen auch nach der Scheidung nicht eigenmächtig aus der Wohnung verweisen. Besteht nämlich zB für die Ehegattin ein **existenzielles Bedürfnis**, weiter dort zu wohnen bzw hat ein gemeinsames Kind einen **berücksichtigungswürdigen Bedarf** an der Ehewohnung, so entscheidet das **Aufteilungsgericht** darüber, wem die Wohnung (zur Benützung) zuzuweisen ist.¹⁶

Ein existenzielles Bedürfnis wird von der Rsp aber nur dann angenommen, wenn keine gleichwertige Wohnmöglichkeit besteht bzw wenn man auch aus der vom anderen Ehegatten allfällig geleisteten Ausgleichszahlung keine eigene Wohnung finanzieren kann. Ein berücksichtigungswürdiger Bedarf des Kindes liegt dann vor, wenn dieses in der Wohngegend intensiv verankert oder die Wohnung wegen dessen Behinderung entsprechend adaptiert ist. Diese Voraussetzungen werden vom Gericht **streng geprüft**. Meistens kommt es aber auch im Fall des gerechtfertigten Verbleibs in der Ehewohnung nicht zu einer Eigentumsübertragung, sondern nur zur Einräumung eines (befristeten) Gebrauchsrechts.

Die Ehegatten können aber bereits anlässlich ihrer Eheschließung (§ 97 Abs 1 EheG) bzw ihrer bevorstehenden Scheidung (§ 97 Abs 5 EheG) **andere Vereinbarungen treffen** – etwa dass die eingebrachte Ehewohnung auch nach der Scheidung beim einbringenden Partner verbleiben soll. Stellt sich eine solche Vereinbarung aber später als **grob unbillig** dar, so kann dennoch das Aufteilungsgericht angerufen werden. Bezieht sich die Vereinbarung aber (auch) auf den Ausschluss der Übertragung des Eigentumsrechts oder anderer dinglicher Rechte, so ist das Gericht jedenfalls daran gebunden (§ 87 Abs 1 EheG).

E. Gesetzliches Vorausvermächtnis an der Ehewohnung nach dem Tod des Ehegatten bzw Lebensgefährten

Der Anspruch nach § 97 ABGB räumt dem Ehegatten allerdings kein Recht auf **Weiterbenützung nach dem Tod des Partners** ein.¹⁷ Im Todesfall steht dem wohnbedürftigen Ehegatten ein eigens geregeltes Benützungsrecht gem § 745 Abs 1 ABGB zu. Dieses ist in Form eines **gesetzlichen Vorausvermächtnisses** normiert und räumt dem überlebenden Ehegatten das Recht ein,

¹⁶ Vgl dazu *Deixler-Hübner*, Scheidung¹⁴ 163; *Deixler-Hübner/Ehgartner* in *Deixler-Hübner*, HB Familienrecht² 797 (808).

¹⁷ *Smutny* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON § 97 Rz 14; 4 Ob 510/94; 8 Ob 82/12k EFSlg 133.571 uva.